

## Plangenehmigungsgesuch für Starkstromanlagen: Neubau Transformatorenstation Dielsdorf, Industrie und Neubau Kabeleinführung

### Gemeinde Dielsdorf

Standort: 8157 Dielsdorf

für:

#### S-2411301.1

Transformatorenstation Dielsdorf, Industrie

- Neubau auf Parzelle Nr. 1948 in der Industriezone (Empfindlichkeitsstufe IV) für die Erschliessung Gewerbehäus BMW

Koordinaten: 2677170 / 1259692

#### L-0098698.3

16 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Stockwiesen und Industrie

- Neubau der Kabeleinführung in die neue Transformatorenstation Industrie (Kabel A)

#### L-2411306.1

16 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Vordere Au und Industrie

- Neubau der Kabeleinführung in die neue Transformatorenstation Industrie (Kabel B)

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat haben die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), Ueberlandstrasse 2, 8953 Dietikon im Namen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), Dreikönigstrasse 18, 8022 Zürich das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen betreffend dem Projekt werden vom 26.04.2024 bis zum 27.05.2024 in der Gemeindeverwaltung, während den Bürozeiten öffentlich aufgelegt.

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/3594/e99389a0> online zur Einsicht zur Verfügung.

Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

### Rechtliche Hinweise

#### Enteignungsbann

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

#### Einsprachen, Einwände und Begehren

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- Einsprachen gegen die Enteignung
- Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;

- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 27. Mai 2024

**Kontaktstelle**

Eidgenössisches Starkstrominspektorat  
Planvorlagen  
Luppenstrasse 1  
8320 Fehraltorf

Hinweis:

Bei der Publikation sind gegebenenfalls die gesetzlichen Fristenstillstände (Art. 22a VwVG) zu beachten.

- a. vom **siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;**
- b. vom **15. Juli bis und mit 15. August;**
- c. vom **18. Dezember bis und mit 2. Januar.**

---

**Bau und Werke Dielsdorf**

Publikationsdatum: 26.04.2024